Bericht über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder

I. Einleitung

2021 haben Bundestag und Bundesrat das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) beschlossen, durch das ab dem Schuljahr (SJ) 2026/27 die stufenweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder verankert wird. Der Schulträger will sich frühzeitig auf den Weg machen, um diesen Rechtsanspruch durch einen qualitativen und quantitativen Ausbau der Offenen Ganztagsschule (OGS) erfüllen zu können.

Aufgrund der begrenzten finanziellen, personellen und räumlichen Ressourcen kann der OGS-Ausbau allerdings nur schrittweise erfolgen. In diesem Bericht wird die Vorgehensweise für diesen schrittweisen Ausbau vorgestellt. Dazu gehört auch die Entwicklung einer Prioritätenliste, mit der die Ausbauschritte transparent beschrieben werden. Erforderlich ist dies auch in Bezug auf die Förderkulissen, die von Bund und Land zu erwarten sind.

Der Bund hat mit der Verankerung des Rechtsanspruchs im SGB VIII eine Rahmengesetzgebung vorgegeben. Es fehlen allerdings noch landesrechtliche Vorgaben für die konkrete Ausführung (u.a. Finanzierung, qualitative Merkmale wie Fachkräfteschlüssel oder Muster-Raumprogramme). Deshalb basiert die Planung auf der im GaFöG definierten Vorgaben und der zum aktuellen Zeitpunkt gültigen Bestimmungen. Dazu gehören u.a. das nordrhein-westfälische Schulgesetz und der „Erlass Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“.

Der Schulträger ist zudem mit dem unlösbaren Problem konfrontiert, Schüler*innenzahlen, Elternbedarfe und damit die Auswirkungen auf die Schulstandorte bis zum Ende des Jahrzehnts vorauszusagen zu müssen. Dies macht wiederum eine agile Planung erforderlich, die an ein künftiges NRW-Ausführungsgesetz sowie an die Schüler*innenzahl-Prognosen und die veränderten Elternbedarfe angepasst werden muss.

Erweitertes Bildungsverständnis

Für den Schulträger spielen in den Ausbauplanungen qualitative Aspekte eine wichtige Rolle. Den Planungen liegt ein erweitertes und inklusives Bildungsverständnis zugrunde, das der Wuppertaler Qualitätszirkel bereits in seinem Leitbild „Willkommen sein – zusammen wirken“ formuliert hat. Demnach ist die OGS in ihrer Struktur zwar formal geprägt, eröffnet gleichzeitig aber viele Gelegenheiten für informelles Lernen. Sie bietet Schüler*innen zusätzlich zur Wissensvermittlung nach Lehrplan eine lebensweltliche Orientierung und nimmt die Persönlichkeitsbildung und die sozial-emotionale Entwicklung mit in den Blick. Die OGS bietet ein Mehr an Zeit, Raum und Kooperation. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote sind deshalb nicht neben- oder nacheinander zu sehen, sondern sollen zum Beispiel über eine Rhythmisierung zusammenwachsen. Dabei wird nicht von der jeweiligen Profession der in Schule Tätigen ausgegangen. Vielmehr steht das Kind mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt.

Da sich Kinder den ganzen Tag in der OGS aufhalten, wirken gesellschaftliche Entwicklungen viel stärker in Schule hinein als in der Halbtagsschule. Deshalb werden die sozialräumliche Verortung und die Öffnung zum Quartier immer wichtiger. Die OGS soll sich deshalb zu einem wichtigen Teil einer vernetzten Bildungs- und Lernlandschaft im Quartier entwickeln können, in der außerschulische Lernorte und Kooperationen wie zum Beispiel mit Bibliotheken, Stadtteilzentren oder Sporteinrichtungen in die pädagogische Arbeit integriert werden können. Schule entwickelt sich zudem zur Anlaufstelle für die gesamte Familie, die nach Beratung und Unterstützung fragen. Dies macht Kooperationen mit anderen Einrichtungen vor Ort erforderlich. Gerade wegen dieses Lebensweltbezugs benötigen Kinder und ihre Familien ein wohnortnahes Ganztagsangebot.

Aufbau des Berichts

Die Ausbauplanung fußt zum einen auf den Arbeiten des Wuppertaler Qualitätszirkels, der sich bereits intensiv mit der Kooperation multiprofessioneller Teams und der gemeinsamen Raumnutzung beschäftigt hat. Zum anderen speist er sich aus den Diskussionen der 2021 eingesetzten Projektgruppe „OGS 2026“. Diese Projektgruppe besteht aus Vertreter*innen mehrerer Fachbereiche der Verwaltung, Trägern, der Schulaufsicht, der Grundschulen und des Regionalen Bildungsbüros.

Der Bericht gliedert sich in zwei Teile und beginnt mit einer Bestandsanalyse. Im zweiten Teil wird die Vorgehensweise für die Ausbauplanung entwickelt. Zentrale Kennzahl für die Planungen ist die OGS-Gruppe mit einer Regelgröße von 25 Schüler*innen.

II. OGS-Bestandsanalyse zum Schuljahr 2022/23

Seit der Einführung des Offenen Ganztags im Jahr 2004 wurden die Plätze an Wuppertaler Schulen kontinuierlich ausgebaut. Zum SJ 2022/23 sind rund 90% der Grundschulen offene Ganztagsschulen. Die OGS-Teilnehmendenquote liegt bei 39,7%. Das entspricht 211 Gruppen mit 5.275 Plätzen. Zum SJ 2022/23 werden voraussichtlich 930 Kinder unversorgt bleiben, für die ein OGS-Platz nachgefragt wurde. Zum selben Schuljahr bieten drei Förderschulen (Klasse 1-6) insgesamt 108 OGS-Plätze an. In den Förderschulen, die bereits OGS sind, konnten alle Bedarfe gedeckt werden.

Räumliche Verteilung von OGS-Gruppen

Die Verteilung von OGS-Gruppen zeigt große räumliche Disparitäten zwischen den Stadtbezirken auf (siehe Tabelle 1). Im Osten Wuppertals ist die Versorgungsquote am niedrigsten. Sie liegt im Stadtbezirk Heckinghausen zum SJ 2022/23 bei 25% und weicht damit um 14,7% vom gesamtstädtischen Durchschnitt (39,7%) ab. Überdurchschnittlich viele Gruppen finden sich im Stadtbezirk Elberfeld-West (52,3%).

Im Vergleich weisen die einzelnen Schulstandorte große Unterschiede in der Versorgungsquote auf, die sich von 0% bis 74,4% bewegt. Auch die Anzahl unversorgter Kinder variiert laut der Bedarfsermittlung 2021 zwischen den einzelnen Schulstandorten. Damit unterscheidet sich die kleinräumige Nachfrage-und Angebotssituation erheblich. Ein detaillierter Überblick über die aktuelle Nachfrage- und Angebotssituation an den Schulstandorten findet sich in der Vorlage mit der Drucksachen-Nummer VO/1791/21.

Tabelle 1: Verteilung der OGS-Gruppen in den Stadtbezirken zum SJ 2022/23

Stadtbezirk	SuS-Statistik Okt. 2021	Plätze Soll SJ 22/23	Anzahl Gruppen SJ 22/23	Relation OGS-Plätze zur SuS-Zahl in %	Abweichungen vom Durchschnitt in %
Barmen	2.247	775	31	34,5	-5,2
Heckinghausen	800	200	8	25	-14,7
Cronenberg	813	400	16	49,2	9,5
Ronsdorf	809	325	13	40,2	0,5
Elberfeld-West	957	500	20	52,3	12,6
Elberfeld	1.867	875	35	46,9	7,2
Vohwinkel	1.356	575	23	42,4	2,7
Langerfeld/Beyenburg	1.048	350	14	33,4	-6,3
Oberbarmen	2.154	700	28	32,5	-7,2
Uellendahl/Katernberg	1.239	575	23	46,4	6,7
Gesamt	**13.290**	**5.275**	**211**	**39,7**	

III. Rahmenplanung für den OGS-Ausbau

Vorgaben des Rechtsanspruchs durch das GaFöG

Das GaFöG sieht vor, dass der Rechtsanspruch mit der Klassenstufe 1 zum SJ 2026/27 beginnt, in den Folgejahren aufwächst und sich zum SJ 2029/30 auf alle Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 erstrecken soll. Der Rechtsanspruch soll bis zum Beginn der 5. Klasse gelten und einen Betreuungsumfang von acht Stunden (beinhaltet die Unterrichtszeit) an fünf Werktagen in einer Tageseinrichtung umfassen. Das schließt auch die Ferienzeiten bis auf eine von den Ländern zu bestimmende vierwöchige Schließzeit mit ein. Über die acht Stunden hinaus soll ein weiteres bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (Randzeiten) vorgehalten werden. Laut des GaFöG gelten die Angebote der offenen und gebundenen Ganztagsschule als rechtsanspruchserfüllend.

1. Ermittlung der rechtsanspruchserfüllenden Versorgungsquote

Die Ausbauplanung orientiert sich an den Prognosen der Schüler*innenzahlen. Vorausberechnungen liegen bis zum SJ 2026/27 vor. Bis dahin ist mit steigenden Schüler*innenzahlen im Primarbereich zu rechnen (+744 Schüler*innen im Vergleich zum SJ 2021/22). Behelfsmäßig dienen die Prognosezahlen für das SJ 2026/27 als Planungshilfe für den OGS-Ausbau bis zum SJ 2029/30.

Nicht vorhersehbar ist, wie viele Eltern künftig einen OGS-Platz nachfragen werden und welche Versorgungsquote erreicht werden müsste, um den Rechtsanspruch erfüllen zu können. Im interkommunalen Vergleich rechnen andere Schulträger mit 75% bis 90%. Die Bundesregierung schätzt die notwendige Quote auf 75% bis 80%.

Elternbedarfe und Betreuungswünsche hängen von multiplen Faktoren ab: So beeinflussen der Grad der Erwerbstätigkeit der Eltern (Teilzeit, Vollzeit), die Familienform (Paar- oder Einelternfamilie), das Wahlverhalten von Freund*innen, die Betreuungsqualität und -umfang und die Freizeitaktivitäten die

Elternbedarfe. Auch die langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie zum Beispiel durch Veränderungen der Arbeitswelt (u.a. Homeoffice) sind noch nicht abzuschätzen.

Hinweise für die Bestimmung der Elternbedarfe liefern die 2021 veröffentlichte Studie zur institutionellen Betreuung im Grundschulalter in NRW[1] (NRW-Studie) und der DJI-Kinderbetreuungsreport[2] 2019. Die NRW-Studie geht davon aus, dass 76% der nordrhein-westfälischen Eltern einen Bedarf an einer institutionellen Betreuung haben. Mit 71% kommt der DJI-Kinderbetreuungsreport zu einem ähnlichen Ergebnis. Institutionelle Betreuung umfasst dabei alle Betreuungsformen wie Übermittagsbetreuung, offener Ganztag, Hort und Tagespflege.

Derzeit sieht der Offene Ganztag in Wuppertal eine regelmäßige und verpflichtende Teilnahme an fünf Werktagen bis 16 Uhr vor. Die Hälfte der nordrhein-westfälischen Eltern benötigt laut der NRW-Studie eine Betreuung im Umfang von 35 bis 45 Stunden (oder mehr pro Woche), was wiederum dem zeitlichen Rahmen der OGS entspricht. Circa ein Drittel der Eltern wünschen sich eine kürzere Betreuung im Umfang von 25 bis 35 Stunden pro Woche, die derzeit an vielen Schulstandorten durch die Übermittagsbetreuung gedeckt wird. 16% der Eltern haben einen Bedarf von unter 25 Stunden.

Der aktuell gültige „Erlass Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ sieht keine Flexibilisierung des Betreuungsumfangs analog zum Kita-Bereich vor. Sollten künftige landesrechtliche Vorgaben eine solche Flexibilisierung ermöglichen, könnten die Eltern, die die Übermittagsbetreuung aufgrund der früheren Abholzeit favorisieren, ebenfalls einen OGS-Platz nachfragen wollen. Die rechtsanspruchserfüllende Versorgungsquote müsste dann nach oben angepasst werden.

Der Schulträger geht unter den bisher bekannten Rahmenbedingungen davon aus, dass stadtweit mindestens eine Versorgungsquote von 70% erreicht werden müsste, um den Rechtsanspruch zum SJ 2029/30 erfüllen zu können. Bezogen auf die Schüler*innenprognose zum SJ 2026/27 und dem Ausbaustand zum SJ 2022/23 (211 Gruppen) liegt das Ausbauziel zum SJ 2029/30 dann **bei 393 Gruppen**. Das entspricht einem Aufwuchs um zusätzliche 182 Gruppen.

Als Zwischenziel strebt der Schulträger zum SJ 2026/27 eine Versorgung von 60% an, was in Bezug auf den Ausbaustand zum SJ 2022/23 einem Aufwuchs um 126 Gruppen auf 337 Gruppen entspricht.

Nicht vorausgesagt werden kann, wie sich die kleinräumige Nachfrage an den einzelnen Schulstandorten bis 2029/30 entwickeln wird. Deshalb geht der Schulträger in seinen Planungen davon aus, dass auf den Stadtbezirksebenen eine identische Nachfragesituation (70% plus X) bestehen wird (vgl. dazu Tabelle 2).

Wie viele Gruppen auf der Grundlage der angestrebten Versorgungsquoten von 60% (SJ 2026/27) und 70% (SJ 2029/30) in den jeweiligen Stadtbezirken eingerichtet werden müssten, kann der Tabelle 2 entnommen werden. Der Schulträger wird die Entwicklung ständig beobachten und den Ausbau so gestalten, dass Anpassungen möglich sind. Die Förderschulen sind in den stadtbezirksbezogenen Ausbauplanungen nicht erfasst. Da Schüler*innen mit Förderbedarf besondere Bedürfnisse haben und nicht stadtbezirksbezogen sind, werden die Förderschulen in den Ausbauplanungen gesondert betrachtet werden müssen.

[1] Lange, Mirja/Weischenberg, Julia: Institutionelle Betreuung im Grundschulalter in NRW. Betreuungswünsche und Elternbedarfe. Landes- und Regionalperspektive. Dortmund 2021.
[2] Alt, Christian et al.: DJI-Kinderbetreuungsreport 2019. Inanspruchnahme und Bedarf aus Elternperspektive im Bundesländervergleich. München 2020.

Tabelle 2: Bedarfsplanung in den Stadtbezirken zum SJ 2026/27 und SJ 2029/30

Stadtbezirk	Prognose SuS-Zahl SJ 26/27	OGS-Plätze IST SJ 22/23	OGS-Gruppen IST SJ 22/23	OGS-Plätze SOLL SJ 26/27	OGS-Gruppen SOLL SJ 26/27	Zusätz. OGS-Gruppen bis SJ 26/27	OGS-Plätze SOLL SJ 29/30	OGS-Gruppen SOLL SJ 29/30	Zusätz. OGS-Gruppen bis 29/30
Elberfeld	2.143	875	35	1.286	51	16	1.500	60	25
Elberfeld-West	1.101	500	20	661	26	6	771	31	11
Uellendahl/Katernberg	1.141	575	23	685	27	4	799	32	9
Vohwinkel	1.365	575	23	819	33	10	956	38	15
Cronenberg	816	400	16	490	20	4	571	23	7
Barmen	2.336	775	31	1.402	56	25	1.635	65	34
Oberbarmen	2.184	700	28	1.310	52	24	1.529	61	33
Heckinghausen	930	200	8	558	22	14	651	26	18
Langerfeld/Beyenburg	1.146	350	14	688	28	14	802	32	18
Ronsdorf	872	325	13	523	21	8	610	24	11
Gesamt	**14.034**	**5.275**	**211**	**8.420**	**337**	**126**	**9.824**	**393**	**182**

2. Ziele der Ausbauplanung

Ziel des Schulträgers ist es, eine rechtsanspruchserfüllende Versorgung mit OGS-Plätzen vorhalten zu können. Aufgrund der begrenzten Ressourcen kann der OGS-Ausbau nur schrittweise erfolgen. Dafür soll eine Prioritätenliste erarbeitet werden, die die einzelnen Ausbauschritte nachvollziehbar darstellt. Diese Prioritätenliste leitet sich aus drei Entwicklungszielen ab:

Ziel 1: Im gesamten Stadtgebiet sollen Eltern und Kinder einen wohnortnahen Zugang zum Ganztag vorfinden können. Deshalb wird in den mit OGS-Gruppen unterdurchschnittlich versorgten Stadtbezirken eine nachholende Entwicklung eingeleitet.

Ziel 2: „Nicht-OGS"-Schulen sollen eine Perspektive erhalten, OGS werden zu können, sofern sich die Schulkonferenz dafür ausspricht. Damit sollen den Schulen gleiche Entwicklungschancen eröffnet und die „Überanwahl" bestimmter Schulstandorte alleine aus Gründen des Ganztagsangebots vermieden werden.

Um die „nicht-OGS"-Schulen in die Ausbauplanungen einreihen zu können, hat der Schulträger die sieben Grundschulen ohne OGS-Angebot im Herbst 2021 darum gebeten, dieses Thema in der Schulkonferenz zu beraten. Im Ergebnis möchten drei Grundschulen OGS werden. Drei Grundschulen haben sich dagegen entschieden. Bei einer Grundschule ist der Meinungsbildungsprozess in der Form eines Schulkonferenzbeschlusses noch nicht abgeschlossen. Von den zwei Förderschulen mit Primarstufe, die bisher kein OGS-Angebot haben, möchte eine Förderschule perspektivisch OGS werden.

Ziel 3: Berücksichtigung der aktuellen Elternbedarfe. Standorte, an denen derzeit OGS-Plätze nachgefragt aber nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können, werden vorrangig in die Ausbauplanungen eingereiht. Schon länger bestehende ungedeckte Bedarfe werden stärker gewichtet.

Um ein möglichst umfassendes Bild aktueller Elternbedarfe zu erhalten, wurde die vom Schulträger jährlich durchgeführte Bedarfsabfrage (Herbst 2021) in Hinblick auf den Rechtsanspruch bereits angepasst. Die Schulen wurden explizit gebeten, alle Bedarfe (Erstanmeldungen, Kinder höherer Klassenstufen auf Wartelisten) zu melden, auch wenn diese derzeit räumlich nicht abgebildet werden

können. Einen Überblick über die Bedarfe an den Schulstandorten findet sich in der Vorlage mit der Drucksachen-Nummer VO/1791/21.

3. Der Ganztag und seine räumliche Gestaltung

Grundschulen sind durch die ganztägige Teilnahme zur Lebenswelt der Kinder geworden. Ganztag, Inklusion und der Umgang mit heterogenen Lerngruppen erfordern nicht nur neue pädagogische Konzepte, sondern verändern auch die Anforderungen an Räume und Flächen. Während in der Halbtagsschule nur die Funktion „Unterricht“ erfüllt werden musste, müssen Räume nun über den Tag verteilt verschiedene Funktionen erfüllen können. Es werden Bereiche für den Unterricht und für das Spielen, für Bewegung und Entspannung genauso wie Küchen und Speiseräume benötigt. Die OGS ist ein Arbeitsort, an dem sich Beschäftigte unterschiedlicher Professionen tagsüber aufhalten. Unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal hat jeweils eigene Bedarfe, die in den vorhandenen Räumen abgebildet werden müssen.

2011 wurden die landesweit gültigen Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen außer Kraft gesetzt. Diese damals verbindlichen Grundsätze orientierten sich an dem für Halbtagsschulen üblichen „Klassenraum-Flur“-Prinzip und damit an Räumen mit der Funktion „Unterricht“. Neue Lernformen, die Anforderungen durch Ganztag und Inklusion und die damit verbundene multifunktionale Nutzung waren darin nicht erfasst.

2020 hat das Land eine neue Schulbaurichtlinie erlassen, in der die neuen Funktionen wie „Lerncluster“ und „offene Lernlandschaften“ sowie Küchen und Speiseräume berücksichtigt wurden, allerdings in erster Linie in Bezug auf Fragen des Brandschutzes. Zeitgemäße neue und landesweit gültige Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen fehlen. Der Schulträger orientiert sich darum in seinen Planungen an der 2019 vom Städtetag veröffentlichten „Handreichung Schulbau“[3] und Empfehlungen der Montag-Stiftung.

Sofern in Wuppertal eine Gesamtsanierung bzw. ein Schulneubau erfolgt, ist vor Planungs- und Baubeginn die so genannten „Phase Null“ vorgeschaltet. In dieser Phase werden Bauplanung und Unterrichtsgestaltung eng aufeinander abgestimmt. Dabei berücksichtigt der Schulträger die neuen pädagogischen Anforderungen durch die Gestaltung von Clustern, offenen Lernlandschaften, Küchen/Mensen und konzipiert das Raumprogramm bereits so, dass die Räume verschiedenen Funktionen dienen und somit ganztägig genutzt werden können. Bestandsgebäude müssen hingegen in Bezug auf die ganztägigen Raumbedarfe und -funktionen jeweils im Einzelfall betrachtet werden.

4. Vorgehensweise für den OGS-Ausbau

Für den schrittweisen OGS-Ausbau verfolgt der Schulträger eine aus drei Bausteinen bestehende Vorgehensweise:

1. Multifunktionale Nutzung pädagogischer Räume
2. Prozessbegleitung für die multifunktionale Raumnutzung
3. Bauliche Erweiterungsmaßnahmen

[3] Vgl. Städtetag Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Handreichung zum Schulbau. Köln 2019.

Baustein 1: Multifunktionale Nutzung pädagogischer Räume

Ausgehend von dem oben beschriebenen erweiterten Bildungsverständnis werden Unterricht und außerunterrichtliche Angebote nicht mehr additiv gesehen, sondern sollen sich pädagogisch miteinander verzahnen und somit auch räumlich zusammenwachsen. Pädagogische Räume sollen deshalb nicht mehr in die Funktionen „Unterricht“ oder „Betreuung“ eingeteilt, sondern über den ganzen Tag und damit multifunktional genutzt werden. Um dies zu ermöglichen, stattet der Schulträger die Schulen sukzessive mit einer flexiblen Möblierung und Raumelementen aus. Bei der Umsetzung müssen die Lebenszyklen von Möbeln und das Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. multifunktionale Nutzung) wird es der Schulträger den Schulen, die keinen weiteren Bedarf an einer vollen Gruppe haben oder diesen schulräumlich nicht abbilden können, bereits zum Schuljahr 2023/24 ermöglichen, auch halbe Gruppen (12 bis 14 Kinder) einzurichten.

Baustein 2: Prozessbegleitung für die multifunktionale/ganztägige Raumnutzung

Notwendige Voraussetzung für eine ganztägige und multifunktionale Nutzung ist die Erarbeitung eines Raumnutzungskonzeptes. Dafür hat der Wuppertaler Qualitätszirkel unter Federführung des Regionalen Bildungsbüros den „Orientierungsrahmen Ganztägige Raumnutzung“[4] (GaRn) entwickelt. Diese Handreichung kann die Erarbeitung von Raumnutzungskonzepten anleiten und stadtweite Qualitätsstandards setzen.

Um die Praxistauglichkeit von GaRn zu erproben, wurde in der Projektgruppe „OGS 2026“ ein Pilotprojekt konzipiert. Vier Schulen mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen wurden für das Pilotprojekt „Ganztägige Raumnutzung“ ausgewählt. Die Schulgemeinde soll mit der Unterstützung eines externen Prozessbegleiters über einen längeren Zeitraum ein Raumnutzungskonzept für die jeweilige Schule erarbeiten. Der Schulträger hofft daraus Erkenntnisse ableiten zu können, die sich auf andere Schulen übertragen lassen. Die Stadt hat für dieses Pilotprojekt Fördermittel bei der Service-Agentur Ganztägig lernen beantragt. Sollte der Förderantrag bewilligt werden, wird das Projekt in einer gesonderten Berichtsvorlage vorgestellt.

Baustein 3: Bauliche Erweiterungsmaßnahmen

An den Schulstandorten, an denen die Einrichtung zusätzlicher Gruppen nicht alleine durch multifunktionale Nutzung möglich ist, müssen bauliche Erweiterungsmaßnahmen geprüft werden. Dies bezieht insbesondere die Mensa- bzw. Küchenkapazitäten mit ein.

Da in beengten Innenstadtlagen häufig keine baulichen Erweiterungsmaßnahmen möglich sind, soll auch die Anmietung externer Räumlichkeiten im nahen Umfeld von Schulstandorten geprüft werden. Voraussetzung dafür ist das Erfüllen der schulbaurechtlichen Vorschriften (u.a. Brandschutz) und die sinnvolle Integration des zweiten Standortes in die pädagogische Arbeit. Ein abgekoppeltes Nebeneinander von Unterricht und außerunterrichtlichem Angebot soll so verhindert werden.

Der Ausbau von OGS-Gruppen wird in räumlicher Hinsicht auch im Rahmen der Grundschulentwicklungsplanung im Stadtgebiet betrachtet. Die steigenden SuS-Zahlen im

[4] Vgl. „GaRn“ kann abgerufen werden unter: https://www.wuppertal.de/microsite/Regionales-Bildungsnetzwerk/handlungsfelder/index.php (28.02.2022).

Primarbereich machen eine Untersuchung der Raumbedarfe in dieser Schulform erforderlich. Die erforderliche Grundschulentwicklungsplanung wurde durch den Schulträger bereits beauftragt.

5. Erstellung einer Prioritätenliste für den schrittweisen OGS-Ausbau

Die Festlegung, an welchen Standorten der Offene Ganztag vorrangig ausgebaut werden soll, erfolgt über eine Prioritätenliste. Diese Liste wird über eine Punktevergabe nach einem Kriterienkatalog erstellt, der sich aus den oben genannten Entwicklungszielen ableitet. Förderschulen werden nicht in die Prioritätenliste eingereiht, sondern gesondert betrachtet.

Der Katalog besteht aus vier Kriterien:

Kriterium 1: Schulstandort liegt in einem unterversorgten Stadtbezirk

Das Kriterium berücksichtigt, ob der Schulstandort in einem unterversorgten Stadtbezirk liegt oder nicht. Die Punkte werden nach dem Grad der Abweichung von der gesamtstädtischen Quote vergeben.

Kriterium 2: Wille/Beschluss der Schulkonferenz OGS zu werden

Punkte werden danach vergeben, ob sich die Schulkonferenz der „nicht-OGS“-Schule für die Ersteinrichtung entschieden hat.

Kriterium 3: Anzahl der Kinder, denen trotz Bedarfs kein OGS-Platz angeboten werden konnte

Das Kriterium berücksichtigt die aktuellen Elternbedarfe am Schulstandort entsprechend der letztjährigen Bedarfsmeldung. Stärker gewichtet werden zudem Standorte, an denen der nicht gedeckte Bedarf schon über einen längeren Zeitraum gemeldet wurde.

Gesamtpunktzahl aus den Kriterien 1 bis 3

Die Summe der vergebenen Punkte aus den Kriterien 1 bis 3 ergibt zunächst eine Reihenfolge für die Standortuntersuchung, die durch das GMW und den Stadtbetrieb Schulen durchgeführt wird. Aufgrund der begrenzten Personalkapazitäten können nicht gleichzeitig alle Standorte untersucht werden. In einem ersten Schritt werden die Schulstandorte mit den höchsten Punktzahlen sowie eine Förderschule untersucht.

Kriterium 4: Erfordernis einer Baumaßnahme

Auf der Basis der Ergebnisse der Standortuntersuchung kommt das vierte Kriterium zur Anwendung, mit dem der notwendige Umfang von Baummaßnahmen für die Schaffung weiterer Gruppen bewertet wird.

Gesamtpunktzahl aus den Kriterien 1 bis 4

Die Summe der vergebenen Punkte aus den Kriterien 1 bis 4 ergibt eine Reihenfolge für die mittelfristige Umsetzung (3 bis 5 Jahre) von investiven Maßnahmen für den OGS-Ausbau

6. Finanzen

Da es noch kein Ausführungsgesetz für den Rechtsanspruch in Nordrhein-Westfalen gibt, können keine validen Aussagen über die Ausbaukosten getroffen werden.

In der mittelfristigen kommunalen Finanzplanung hat der Schulträger einen jährlichen Aufwuchs um 25 Gruppen für den Haushalt angemeldet, der auf den aktuell gültigen Bestimmungen beruht. Für bauliche Investitionen soll die jährliche OGS-Pauschale in Höhe von drei Mio. Euro genutzt werden. Es ist damit zu rechnen, dass diese investiven Mittel durch Fördermittel von Bund und Land ergänzt werden können. Zusätzlich besteht ein weiterer Personalbedarf (u.a. beim Gebäudemanagement, Stadtbetrieb Schulen), der für den Ausbau und den laufenden Betrieb (z.B. OGS-Beitragserhebung) erforderlich ist.

7. Ausblick

Da die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs in NRW noch nicht beschlossen ist, bleiben viele Unwägbarkeiten für den kommunalen Planungsprozess bestehen. Die konkreten Ausbauplanungen sind darum auf eine mittelfristige Perspektive (3 bis 5 Jahre) angelegt und müssen ggfs. später angepasst werden.

Weitere Themen, die künftig bearbeitet werden müssen, sind die pädagogische Entwicklung, die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe, die Fachkräftegewinnung sowie die Öffnung der OGS zum Quartier.